

Der Rechtsanwalt in Deutschland

RA Dr. Thomas Troidl (Kanzlei Schlachter und Kollegen, Regensburg)

A. STELLUNG, ZULASSUNG UND ORGANISATION

I. Stellung

§ 1 BRAO: Stellung des Rechtsanwalts in der Rechtspflege

Der Rechtsanwalt ist ein **unabhängiges Organ** der Rechtspflege.¹

§ 1 BORA: Freiheit der Advokatur

(1) Der Rechtsanwalt übt seinen Beruf frei, selbstbestimmt und unreglementiert aus, soweit Gesetz oder Berufsordnung ihn nicht besonders verpflichten.

(2) ¹Die Freiheitsrechte des Rechtsanwalts gewährleisten die Teilhabe des Bürgers am Recht. ²Seine Tätigkeit dient der Verwirklichung des **Rechtsstaats**.

(3) Als unabhängiger Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten hat der Rechtsanwalt seine Mandanten vor Rechtsverlust zu schützen, **rechtsgestaltend, konfliktvermeidend** und **streitschlichtend** zu begleiten, vor Fehlentscheidungen durch Gerichte und Behörden zu bewahren und gegen verfassungswidrige Beeinträchtigung und staatliche Machtüberschreitung zu sichern.

II. Zulassung

§ 4 BRAO: Zugang zum Beruf des Rechtsanwalts

Zur Rechtsanwaltschaft kann nur zugelassen werden, wer die **Befähigung zum Richteramt** nach dem Deutschen Richtergesetz erlangt hat oder die Eingliederungsvoraussetzungen nach dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland vom 09.03.00 (BGBl. I S. 182) erfüllt oder die Eignungsprüfung nach diesem Gesetz bestanden hat.

III. Organisation

1. Rechtsanwaltskammern

Eine Auflistung aller Rechtsanwaltskammern in Deutschland findet sich im Internet unter <http://www.brak.de/seiten/09.php#rakn>. In Bayern gibt es (korrespondierend zu den drei bayerischen Oberlandesgerichten) drei Rechtsanwaltskammern, nämlich die

- RAK Bamberg (<http://www.rakba.de/>), die
- RAK München (<http://www.rechtsanwaltskammer-muenchen.de/>) und die
- RAK Nürnberg (<http://www.rak-nbg.de/>), zu der auch *Regensburg* gehört.

¹ Nach Felix *Busse* (S. 62) hat der Anwalt deshalb gleichberechtigt wie Richter und Staatsanwalt die Aufgabe, im gesamten Bereich seiner Verantwortung – und dazu gehört nicht nur die gerichtliche Rechtspflege, sondern insbesondere auch der Bereich der außergerichtlichen Tätigkeit – an der Verwirklichung des Rechts mitzuwirken. Der Rechtsanwalt übt insoweit eine zwar nicht am Staatswohl, wohl aber am Gemeinwohl orientierte Tätigkeit aus und von ihm wird erwartet, dass er sich diesem Gemeinwohl verpflichtet fühlt.

§ 60 Abs. 1 BRAO:

Zusammensetzung und Sitz der Rechtsanwaltskammer

¹Die Rechtsanwaltskammer ist für den Bezirk des **Oberlandesgerichts** gebildet. ²Mitglieder sind die Rechtsanwälte, die von ihr zugelassen oder aufgenommen worden sind, und Rechtsanwaltsge-sellschaften, die im Bezirk des Oberlandesgerichts ihren Sitz haben. ... ⁴Die Mitgliedschaft erlischt, außer in den Fällen des § 27 Abs. 3, durch Erlöschen der Zulassung zur Rechtsanwalts-schaft (§§ 13, 59 h).

2. Bundesrechtsanwaltskammer

§ 175 BRAO:

Zusammensetzung und Sitz der Bundesrechtsanwaltskammer

- (1) Die Rechtsanwaltskammern werden zu einer Bundesrechtsanwaltskammer zusammengeschlossen.
- (2) Der Sitz der Bundesrechtsanwaltskammer wird durch ihre Satzung bestimmt.

Die im Jahr 1959 gegründete Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der 27 regionalen Rechtsanwaltskammern und der Rechtsanwaltskammer beim BGH und vertritt über diese die berufspolitischen Interessen von derzeit **153.251** Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten. Ihren Sitz hat sie seit 2001 in Berlin (Hans-Litten-Haus), außerdem wird ein Büro in Brüssel unterhalten.²

B. VERGÜTUNG

Der Anwaltsvertrag ist in der Regel ein Dienstvertrag, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstand hat (§ 675 BGB). Die Vergütungspflicht des Auftraggebers ergibt sich folglich aus § 611 BGB. Diese Vorschrift regelt jedoch nicht die Höhe der jeweiligen Vergütung. Diese ergibt sich vielmehr erst aus dem **RVG** (als Gebühren und Auslagen). Bis zum 01.07.04 und in Übergangsfällen richtet sich die Vergütung noch nach der **BRAGO**.³

§ 2 Abs. 1 RVG: Höhe der Vergütung

Die Gebühren werden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, nach dem Wert berechnet, den der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit hat (**Gegenstandswert**).⁴

§ 3 a Abs. 1 Satz 1 – 2 RVG: Vergütungsvereinbarung

¹Eine Vereinbarung über die Vergütung bedarf der **Textform**. ²Sie muss als Vergütungsvereinbarung oder in vergleichbarer Weise bezeichnet werden, von anderen Vereinbarungen mit Ausnahme der Auftragserteilung deutlich abgesetzt sein und darf nicht in der **Vollmacht** enthalten sein.

² Weitere Informationen zur Bundesrechtsanwaltskammer sind unter www.brak.de abrufbar.

³ Norbert *Schneider*, S. 525.

⁴ Der Gegenstandswert bestimmt sich im Einzelnen nach den §§ 22 ff. RVG. Soweit sich der Gegenstandswert nicht anders bestimmen lässt, ist er mit 4.000,- Euro anzunehmen. Eine „normale“ Geschäftsgebühr gemäß Nr. 2300 des Vergütungsverzeichnisses zum RVG mit einem Satz von 1,3 aus diesem Gegenstandswert beträgt netto **318,50 Euro**.

C. BERUFSPFLICHTEN

§ 3 Abs. 1 BRAO: Recht zur Beratung und Vertretung

Der Rechtsanwalt ist der berufene **unabhängige** Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten.

§ 43 BRAO: Allgemeine Berufspflicht

¹Der Rechtsanwalt hat seinen Beruf **gewissenhaft** auszuüben. ²Er hat sich **innerhalb** und **außerhalb** des Berufes der **Achtung** und des **Vertrauens**, welche die Stellung des Rechtsanwalts erfordert, **würdig** zu erweisen.

§ 43 a BRAO: Grundpflichten des Rechtsanwalts

- (1) Der Rechtsanwalt darf keine Bindungen eingehen, die seine berufliche **Unabhängigkeit** gefährden.
- (2) ¹Der Rechtsanwalt ist zur **Verschwiegenheit** verpflichtet. ²Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihm in Ausübung seines Berufes bekannt geworden ist. ³Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- (3) ¹Der Rechtsanwalt darf sich bei seiner Berufsausübung **nicht unsachlich** verhalten. ²Unsachlich ist insbesondere ein Verhalten, bei dem es sich um die bewusste Verbreitung von Unwahrheiten oder solche herabsetzenden Äußerungen handelt, zu denen andere Beteiligte oder der Verfahrensverlauf keinen Anlass gegeben haben.
- (4) Der Rechtsanwalt darf **keine widerstreitenden Interessen** vertreten.
- (5) ¹Der Rechtsanwalt ist bei der Behandlung der ihm anvertrauten **Vermögenswerte** zu der erforderlichen Sorgfalt verpflichtet. ²**Fremde Gelder** sind unverzüglich an den Empfangsberechtigten weiterzuleiten oder auf ein Anderkonto einzuzahlen.
- (6) Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, sich **fortzubilden**.

D. ANWALTSHAFTUNG

I. Voraussetzungen

Der Haftpflichtanspruch gegen den Rechtsanwalt leitet sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen Anwalt und Mandant her. Der Anwaltsvertrag ist ein Geschäftsbesorgungsvertrag i.S.d. § 675 BGB (s.o. B.). Eine Haftung kann wegen Schlechtleistung (vgl. § 280 BGB) in Betracht kommen. Voraussetzung dafür ist eine schuldhaft Verletzung des Anwaltsvertrages, also eine Verletzung der oben näher erläuterten Anwaltpflichten (s.o. C.). Ein Verschulden des Anwalts ist regelmäßig anzunehmen, für Fehler seiner Angestellten haftet er nach § 278 BGB. Der Verschuldensmaßstab nach § 276 BGB ist hoch. Die schuldhaft Pflichtverletzung allein begründet aber noch keinen Haftpflichtanspruch; dies wird von den betroffenen Mandanten häufig verkannt. Voraussetzung ist vielmehr, dass dem Mandanten überhaupt ein Schaden entstanden ist. Zu prüfen ist ferner die *Kausalität* des Fehlers für den eingetretenen Schaden. Für alle anspruchsbegründenden Voraussetzungen trägt grds. der Anspruchsteller (Mandant) die Beweislast.⁵

⁵ Antje Jungk, S. 144 f.

II. Mithaftung von BGB-Gesellschaftern und „Außensozien“

Bis vor wenigen Jahren war die Gesellschaft bürgerlichen Rechts die einzige Gesellschaftsform, die in Deutschland für Zusammenschlüsse von Rechtsanwälten für zulässig erachtet wurde. Die Rechtsprechung erkannte an, dass Mandanten ein Interesse daran haben können, dass der Anwaltsvertrag auch mit den Sozien des sachbearbeitenden Anwalts geschlossen wird, und nahm dies als Regelfall an. Hieraus ergab sich dann auch die gesamtschuldnerische Haftung aller Sozien. Eine Haftung der *nichtanwaltlichen* Sozien schied hingegen aus, weil diese nicht befugt gewesen wären, den Mandanten rechtlich zu beraten. Im Laufe der Zeit hatte die Rechtsprechung praktisch fast alle Zweifelsfragen der Sozienhaftung geklärt.⁶

Durch das Urteil vom 29.01.01, mit dem der II. Zivilsenat des BGH ein neues Haftungskonzept für die BGB-Gesellschaft (nämlich deren rechtliche Selbständigkeit und akzessorische Haftung der BGB-Gesellschafter) anerkannt hat, ist nun wieder vieles ungeklärt. Grundsätzlich haften alle Sozien des sachbearbeitenden Rechtsanwalts analog § 128 HGB für dessen Fehler mit. Noch nicht geklärt ist, ob davon auch die *nichtanwaltlichen* Sozien betroffen sind. Offen geblieben ist zurzeit auch noch die Frage, ob *neu eintretende* BGB-Gesellschafter für alte Berufshaftungsfälle ihrer Sozien über § 130 HGB mit einzustehen haben.⁷

Von größerer praktischer Bedeutung ist die Frage, wer als Sozius anzusehen ist und in die gesamtschuldnerische Haftung kommt. Aus gesellschaftsrechtlicher Sicht kommt eine akzessorische Haftung über § 128 HGB nur für echte BGB-Gesellschafter in Betracht. In der Praxis ist es aber so, dass vielfach das Auftreten der Sozietät nach außen nicht die gesellschaftsrechtliche Zusammensetzung widerspiegelt. Insbesondere ist es weithin üblich, dass angestellte Rechtsanwälte oder freie Mitarbeiter ohne entsprechenden Vermerk auf Briefkopf und Kanzleischild aufgeführt werden. Da es für den Mandanten nicht erkennbar ist, dass bzw. welche „Außensozien“ keine echten BGB-Gesellschafter sind, hat die Rechtsprechung hier eine Rechtsscheinhaftung entwickelt: Alle „Außensozien“, deren fehlende Gesellschafterstellung nach außen nicht kenntlich gemacht ist, fallen in die gesamtschuldnerische Haftung. Hieran dürfte sich auch durch die neue gesellschaftsrechtliche Rechtsprechung nichts geändert haben. Gerade junge Rechtsanwälte, die natürlich bestrebt sind, möglichst bald auch auf dem Briefkopf zu stehen, müssen sich darüber im Klaren sein, dass mit dem hierdurch gewonnen Image auch die Gefahr verbunden ist, für Berufsfehler, aber auch für evtl. nicht von der Berufshaftpflichtversicherung gedeckte Ansprüche gegen einen Sozius in die Haftung genommen zu werden.⁸

⁶ Antje Jungk, S. 147 m.w.N.

⁷ Antje Jungk, S. 147 m.w.N. Dies wirft nicht zuletzt auch versicherungsrechtliche Probleme auf, da die – auch in § 51 BRAO geforderte – Pflichtversicherung auf dem *Verstoßprinzip* beruht, so dass nur Haftungsfälle aus der Zeit der eigenen Berufstätigkeit in der betreffenden Kanzlei vom Versicherungsschutz umfasst sind. In der Praxis dürfte es in diesem Zusammenhang aber nur ganz ausnahmsweise zu einer Inanspruchnahme des neuen Sozius kommen, da der Versicherungsschutz der Altsozien in aller Regel den Schadensfall abdeckt.

⁸ Antje Jungk, S. 147 f. m.w.N.

III. Haftungsbeschränkung

§ 51 a BRAO: Vertragliche Begrenzung von Ersatzansprüchen

(1) Der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Rechtsanwalt bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines **fahrlässig** verursachten Schadens kann beschränkt werden:

1. durch **schriftliche Vereinbarung im Einzelfall** bis zur Höhe der Mindestversicherungssumme⁹
2. durch **vorformulierte Vertragsbedingungen** für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme¹⁰, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht.

(2) ¹Die Mitglieder einer **Sozietät** haften aus dem zwischen ihr und dem Auftraggeber bestehenden Vertragsverhältnis als **Gesamt-schuldner**. ²Die persönliche Haftung auf Schadensersatz kann auch durch **vorformulierte Vertragsbedingungen** beschränkt werden auf **einzelne Mitglieder** einer Sozietät, die das Mandat im Rahmen ihrer eigenen beruflichen Befugnisse bearbeiten und **namentlich bezeichnet** sind. ³Die Zustimmungserklärung zu einer solchen Beschränkung darf keine anderen Erklärungen enthalten und muss vom Auftraggeber unterschrieben sein.

E. MARKTSITUATION, MARKETING UND FACHANWALTSCHAFTEN

I. Marktsituation

In *Regensburg*, einer Stadt mit 125.200 Einwohnern, waren 2003 450 Rechtsanwälte zugelassen, d.h. ein Rechtsanwalt pro 278 Einwohner. Eine noch höhere Dichte bestand in *München*: Auf 1.193.600 potentielle Mandanten kamen hier 9.476 Rechtsanwälte, d.h. ein Rechtsanwalt auf 126 Einwohner. Etwas entspannter zeigt sich die Situation in *Nürnberg*: Hier treffen auf 486.400 Einwohner 1.257 Rechtsanwälte, d.h. ein Rechtsanwalt auf 387 Einwohner.¹¹ Die höchste Anwaltsdichte besteht in *Frankfurt*, wo auf 644.700 Einwohner 6.347 Rechtsanwälte stießen, d.h. ein Rechtsanwalt auf 102 Einwohner. Die geringste Anwaltsdichte verzeichnet *Bergkamen* (in der Nähe von Dortmund), wo es bei einer Bevölkerung von 53.000 Einwohnern nur 14 Rechtsanwälte gibt, d.h. ein Rechtsanwalt kann theoretisch 3.786 Einwohner beraten.¹²

Eine aktuelle Übersicht zur Entwicklung der Zahl zugelassener Rechtsanwälte von 1950 (**12.844**) bis 2010 (**153.251**) findet sich im Internet unter <http://www.brak.de/seiten/pdf/Statistiken/2010/EntwicklungRAe.pdf>, eine Grafik unter http://www.brak.de/seiten/pdf/Statistiken/2010/EntwicklungRAe_Grafik.pdf.

Dabei nimmt der Anteil der **Rechtsanwältinnen** stetig zu: von 1.035 (4,52 %) im Jahr 1970 auf nunmehr (2010) 48.393 (31,58 %).¹³

⁹ Gemäß § 51 Abs. 4 Satz 1 BRAO beträgt die Mindestversicherungssumme für jeden Versicherungsfall 250.000,- Euro.

¹⁰ Dieser Betrag beläuft sich derzeit auf 1.000.000,- Euro (s.o. Fn. 9).

¹¹ Weitere Informationen hierzu unter http://www.brak.de/seiten/html/anwaltsdichte_pro_land.htm.

¹² Weitere statistische Details hierzu unter http://www.brak.de/seiten/html/anwaltsdichte_pro_stadt.htm.

¹³ Quelle: <http://www.brak.de/seiten/pdf/Statistiken/2010/RAinnen.pdf>;

Grafik: http://www.brak.de/seiten/pdf/Statistiken/2010/RAinnen_Grafik.pdf.

II. Marketing

§ 43 b BRAO: Werbung

Werbung ist dem Rechtsanwalt nur erlaubt, soweit sie über die berufliche Tätigkeit in Form und Inhalt **sachlich** unterrichtet und nicht auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtet ist.

Der Deutsche Anwaltverein bewirbt seit längerem mit einer bundesweiten Werbekampagne die anwaltliche Dienstleistung. Im Mittelpunkt der Anzeigenkampagne steht der Slogan „**Vertrauen ist gut, Anwalt ist besser**“, da er alle Argumente für den Besuch beim Anwalt zusammenfassen soll: Qualität der anwaltlichen Ausbildung, Verschwiegenheitsverpflichtung (§ 43 Abs. 2 BRAO, s.o. C.), Unabhängigkeit der Rechtsberatung (§ 3 Abs. 1 BRAO, s.o. C.) und die Verpflichtung, für Fehlberatung zu haften (s.o. D.).

III. Fachanwaltschaften

§ 1 FAO: Zugelassene Fachanwaltsbezeichnungen

¹Fachanwaltsbezeichnungen können gemäß § 43 c Abs. 1 Satz 2 Bundesrechtsanwaltsordnung für das **Verwaltungsrecht**, das **Steuerrecht**, das **Arbeitsrecht** und das **Sozialrecht** verliehen werden.

²Weitere Fachanwaltsbezeichnungen können für das **Familienrecht**, das **Strafrecht**, das **Insolvenzrecht**, das **Versicherungsrecht**, das **Medizinrecht**, das **Miet- und Wohnungseigentumsrecht**, das **Verkehrsrecht**, das **Bau- und Architektenrecht**, das **Erbrecht**, das **Transport- und Speditionsrecht**, den **gewerblichen Rechtsschutz**, das **Handels- und Gesellschaftsrecht**, das **Urheber- und Medienrecht**, das **Informationstechnologierecht** sowie das **Bank- und Kapitalmarktrecht** sowie das **Agrarrecht** verliehen werden.

Nach der jährlich veröffentlichten Statistik der Bundesrechtsanwaltskammer betrug die Gesamtzahl der Fachanwälte in Deutschland zum **01.01.03 16.933**. Damit waren nahezu **14 %** der Anwältinnen und Anwälte Fachanwälte (gegenüber ca. 13 % im Vorjahr).¹⁴ **2005** gab es bereits **22.841** Fachanwälte (davon Arbeitsrecht: 6.457, Familienrecht: 6.353; Steuerrecht: 3.901; Strafrecht: 1.730; Verwaltungsrecht: 1.178; Verkehrsrecht: 396; Bau- und Architektenrecht: 360). Dies entspricht bereits einer Quote von **17 %**.¹⁵

2008 stieg die Gesamtzahl der Fachanwälte auf **32.747**, das sind **22,29 %** aller Rechtsanwälte. Stärkste Fachanwaltschaft ist weiterhin die für Arbeitsrecht (7.669), gefolgt von der Fachanwaltschaft für Familienrecht (7.474). Einen starken Zuwachs haben die im Jahr 2005 neu eingeführten Fachanwaltschaften zu verzeichnen. Als besonders interessant erweisen sich hier die Fachanwaltschaft für Verkehrsrecht (1.762), die Fachanwaltschaft für Bau- und Architektenrecht (1.610) und die Fachanwaltschaft für Miet- und Wohnungseigentumsrecht (1.540).¹⁶

2009 gibt es schließlich 35.919 Fachanwälte, das sind **23,89 %**.¹⁷

2010 waren es 38.745 Fachanwälte, also erstmals über ein Viertel (**25, 28 %**).¹⁸

¹⁴ Weitere Informationen zu diesem Thema finden sich unter http://www.brak.de/seiten/04_03_13.php.

¹⁵ Pressemitteilung Nr. 20 der Bundesrechtsanwaltskammer vom 23.05.06: „Fachanwaltstitel wird unter Anwälten immer begehrt“, im Internet unter http://www.brak.de/seiten/04_06_20.php.

¹⁶ Mehr im Internet unter http://www.brak.de/seiten/04_08_09.php.

¹⁷ Quelle: http://www.brak.de/seiten/pdf/Statistiken/2009/10_Anlage_FA_2009.pdf.

¹⁸ Quelle: http://www.brak.de/seiten/pdf/Statistiken/2010/FA_Entwicklung.pdf.

F. ANHANG

I. Abkürzungen

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BORA	Berufsordnung für Rechtsanwälte
BRAGO	Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
FAO	Fachanwaltsordnung
HGB	Handelsgesetzbuch
RAK	Rechtsanwaltskammer
RVG	Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz)

II. Literatur

- *Busse, Felix*: „Berufsethik“, in: Deutscher Anwaltverein/Forum Junge Anwaltschaft im Deutschen Anwaltverein [Hrsg.]: DAV-Ratgeber für junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, 11. Aufl., Berlin: Deutscher Anwaltverlag, 2006, S. 59 - 70
- *Leis, Horst*: „Hinweise zur Anwaltszulassung“, in: Deutscher Anwaltverein/Forum Junge Anwaltschaft im Deutschen Anwaltverein [Hrsg.]: DAV-Ratgeber für junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, 11. Aufl., Berlin: Deutscher Anwaltverlag, 2006, S. 713 - 716
- *Jungk, Antje*: „Anwaltpflichten und Anwaltshaftung“, in: Deutscher Anwaltverein/Forum Junge Anwaltschaft im Deutschen Anwaltverein [Hrsg.]: DAV-Ratgeber für junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, 11. Aufl., Berlin: Deutscher Anwaltverlag, 2006, S. 137 - 152
- *Schneider, Norbert*: „Das Vergütungsrecht“, in: Deutscher Anwaltverein/Forum Junge Anwaltschaft im Deutschen Anwaltverein [Hrsg.]: DAV-Ratgeber für junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, 11. Aufl., Berlin: Deutscher Anwaltverlag, 2006, S. 525 - 535

Der „DAV-Ratgeber für Junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte“ enthält auf rund 750 Seiten die wichtigsten Informationen für den Berufseinstieg in die Anwaltschaft und ist zu einem Unkostenbeitrag von – nur – 5,00 Euro online unter <http://anwaltverein.de/berufsstart/dav-ratgeber> bestellbar.

Neben den im Text und in den Fußnoten aufgeführten Internet-URLs lohnt sich ein Blick auf <http://www.brak.de/seiten/06.php>, wo auch die oben angeführten Rechtsvorschriften eingesehen werden können.